

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Schwarme**

### **§ 1 Verdienstaussfall**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus den §§ 2, 3 und 5 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaussfalles aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles aus selbständiger Tätigkeit auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung gezahlt.

(2) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet.

Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem/der Arbeitgeber/in eines unselbständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaussfalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während diese/er dem/der Arbeitnehmer/in den Lohn für die Ausfallzeit weiterzahlt.

(3) Die Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 26,00 € pro Stunde.

(4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 Euro pro Stunde.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 Euro pro Stunde.

### **§ 2 Sitzungsgeld**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

Den Sitzungen gleichgestellt sind Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dgl., wenn an ihnen in Wahrnehmung des Mandates teilgenommen wird und die Teilnahme vom Rat der Gemeinde Schwarme genehmigt wurde.

Vorbesprechungen fallen nicht darunter.

(2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro gezahlt.

(3) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 51,00 Euro je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden.

Dabei ist eine entsprechende Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen. Pauschalanträge sind nicht zulässig.

(4) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ratsvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 Euro.

(2) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(3) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

(4) Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(5) Ist ein ehrenamtlich Tätiger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an seinen Vertreter gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung des Vertreters anzurechnen.

(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €

(7) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro monatlich.

### **§ 4**

#### **Reisekosten**

(1) Führt ein Ratsmitglied auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses eine Dienstreise zu einem Ziel außerhalb des Gemeindegebietes durch, so werden ihm auf Antrag Reisekosten nach den dem Gemeindedirektor zustehenden Sätzen gewährt.

**§ 5**  
**Wegstreckenentschädigung**

(1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Rats- und Ausschußmitglieder auf Antrag bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro für jeden km.

(2) Der Ratsvorsitzende erhält zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten je Sitzung eine Wegstreckenentschädigung von pauschal 5,00 €.

**§ 6**

Mit den nach §§ 1 bis 5 gewährten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen abgegolten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Schwarme, den 08. Februar 2022

Der Gemeindedirektor

  
Bernd Bormann